



## **Ergänzende Bedingungen** der Stadtwerke Bexbach GmbH

### zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

In Ergänzung zur NDAV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Bexbach GmbH.

#### **Allgemeine Vorschriften**

Für die Netznutzung ist grundsätzlich ein Vertrag mit der Stadtwerke Bexbach GmbH abzuschließen. Es gilt das Vertragsformular der Stadtwerke Bexbach GmbH. Liegt ein Netznutzungsvertrag noch nicht vor, gleich aus welchem Grund, übermittelt die Stadtwerke Bexbach GmbH, die für die Netznutzung notwendigen Daten an den Grundversorger. Die gültigen technischen Anschlussbedingungen, ergänzende Bedingungen und die gültigen Preisblätter sind auf der Internetseite der Stadtwerke Bexbach GmbH veröffentlicht. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erhält auf Wunsch die notwendigen Unterlagen in Papierform bei Vertragsabschluss.

#### **I. Netzanschluss/Netzanschlusskosten**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bexbach GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Bexbach GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bexbach GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bexbach GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers lt. gültigem Preisblatt. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist. Standardhausanschlüsse werden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bexbach GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bexbach GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Bexbach GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung der Rohrleitung durch die Stadtwerke Bexbach GmbH - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens der Stadtwerke Bexbach GmbH vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gutgeschrieben.
6. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### **II. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

1. Die Stadtwerke Bexbach GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Bexbach GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bexbach GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

#### **III. Inbetriebsetzung der Gasanlage**

1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die Stadtwerke Bexbach GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
2. Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz lt. gültigem Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnten.

3. Entsprechendes gilt für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung

4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **IV. Technische Daten**

Der Brennwert (Ho) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,2 kWh/m<sup>3</sup> (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 25 mbar.

#### **V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

#### **VI. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

#### **VII. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern I. bis V. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer VI. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.